

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 6 (1889)

Artikel: Geschichte der Pfarrei Gersau

Autor: Camezind, Damian

Kapitel: XIII: Kirchenpolizei

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf einem in den See hervorspringenden Felsenriff der Galgen der alten Republik. Der Weg dahin führte hoch oben über den Bühl und dann erst steil zum See hinunter. An der höchsten Stelle dieses Weges steht seit uralten Zeiten eine kleine Feldkapelle, bei welcher der zum Strang verurtheilte arme Sünder, wenn er zum Hochgericht geführt wurde, auf seinem letzten, schweren Gang noch einmal seine Seele Gott empfehlen und in Neue um dessen Barmherzigkeit flehen konnte. Schon 1661 wird dieses „Käpeli“ erwähnt. Dāmals mußten die Besitzer vom Bühl dasselbe in Fach und Gemach erhalten.¹⁾ Später wurden die nöthigen Reparaturen jeweilen vom Vogt der Kapelle Mariahilf besorgt. 1875 ließ die Verwaltung der Korporation, auf deren Boden es liegt, das Innere desselben repariren und Hr. alt Bezirksamann F. Maischmüller das Innere mit neuen Gemälden. Darin werden hauptsächlich die heiligen Jungfrauen Verena und Apollonia verehrt.

4. Kapelle auf Rigi-Scheideck.

Auf Rigi-Scheideck, der obersten Höhe hiesiger Alp, von wo das Auge eine prachtvolle Rundsicht genießt, wurde 1839 ein Gasthaus gebaut und im folgenden Jahre als Kurhaus eröffnet. Darin wurde 1840 eine Hauskapelle und 1853 eine besondere kleine Kapelle mit einem tragbaren Altar erstellt, welcher nachher wegen Erweiterung des Etablissements wieder an anderer Stelle errichtet und von Hrn. Kommissarius Tschümperlin konsekirt wurde. Die Besitzer der Scheideck haben für den Unterhalt der Kapelle zu sorgen. Das Glöcklein in derselben befand sich ehemals im Beinhaus.

XIII. Kirchenpolizei.

Auch schon in den guten alten Zeiten bewahrheitete sich das Sprichwort: Jugend hat nicht Tugend, so daß die auf Zucht und Ordnung haltenden Landesväter selbst für das Verhalten in der Kirche Verfügungen treffen und mit dem Polizeistock drohen mußten.

1697 verfügte der Rath auf Klage, daß es auf der Empore Kirche, namentlich im vordersten Stuhl, ungebührlich zugegangen, es dürfen bei einer Buße von einem Pfund Wachs nicht mehr als

¹⁾ 1. L. B. 125.

elf Personen in den vordersten Stuhl gehen. Zur Aufficht wird ein besonderer Vogt bestellt, dem der Kirchenvogt jährlich 1 Gl. 5 ſ. zu bezahlen hat. 1705 wurde dieser Empor-Kirchenvogt wegerkannt. 1757 erneuerte der Rath diese Verfüzung und übertrug die Aufficht dem Kirchenvogt.

1758 verbietet der Rath, daß, außer Musikanten und Sängern Niemand auf die Orgel gehen soll bei einer Buße von 15 ſ. Dieses Verbot wurde 1772 erneuert und ein Aufseher gewählt mit einem Jahresgehalt von Gl. 2. 10. Wenn dieser die Fehlaren nicht wegweist und die Buße nicht bezieht, muß er sie selber zahlen.

1770 wird verordnet, daß beim Beichten jeder der Reihe nach in den Beichtstuhl gehen soll bei einer Buße von einem Pfund Wachs, wovon nur schwangere oder kränkliche Personen ausgenommen sind.

1773 werden die jungen Knaben angewiesen, sich in der Kirche „ehrbietsamer“ aufzuführen und sich an die vom Sigrist ihnen bezeichneten Plätze zu begeben, sonst soll dieser sie mit einer vorrätigen Rüthe abstrafen. An Sonn- und Feiertagen haben dieselben während dem Gottesdienste unter den Hochaltar auf dem Boden zu knieen, während des Rosenkranzes aber auf den vordersten Stühlen. Ueber die St. Nikolausen-Kinder muß der Sigrist fleißig Aufficht haben, wenn sie sich Abends in der Kirche unehrerbietig aufzuführen, schwäzen oder herumlaufen. 1775 wurde verordnet, daß diese Nikolausenkinder nicht mehr Lichter oder Fakeln in das Beinhaus oder die Kirche nehmen dürfen wegen der Feuersgefahr.

1777 erließ der Rath ein Verbot, daß Niemand ohne Noth während der Predigt oder Christenlehre sich auf die Mauer unter der Kirche begeben und da schwäzen und den Prediger stören soll, worüber der Sigrist zu wachen hat. Leute unter 20 Jahren werden aufgefordert, soviel als möglich die Christenlehre zu besuchen, namentlich die Armen, statt während dessen dem Almosen nachzujagen.

1778 gab der Rath die Mahnung, daß die Mannspersonen, insbesondere die Beamten, an Feiertagen, hauptsächlich am Fronleichnamstag, im Mantel in der Kirche erscheinen.

1782 verbietet der Rath bei einer Buße von 20 ſ. Hunde in die Kirche zu lassen.

1796 erhalten die Sigristen den Auftrag, innert dem Kirchen-

umfang alle Anständigkeit zu fördern und alles Unsaubere zu verhüten.¹⁾

Auch im Laufe dieses Jahrhunderts hatten die Behörden wiederholt Anlaß, durch Verordnungen kirchliche Ordnung und Zucht zu schützen und ehrfurchtvolles Betragen im Hause Gottes und Ruhe in seiner Umgebung zu sorgen. Weit besser als durch den Polizeistock wird aber dieses Ziel erreicht werden durch gute Erziehung und Förderung wahrer Religiösigkeit im Herzen der heranwachsenden Jugend.

¹⁾ 1. L. B. 26. 1. R. E. B. 9. 19. 118. 2. R. E. B. 79. 152. 153.
3. R. E. B. 61. 160. 166. 189. 191. 192. 4. R. E. B. 96. 100. 5. R. E.
B. 68.
